

wts klient newsletter

WTS Klient. Die Brücke.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

im März 2020 begann im Leben unserer Mandanten und auch der Berater eine neue Epoche. An die Änderungen mussten wir uns alle anpassen und konnten uns in den letzten zwei Jahren an die unberechenbaren Bedingungen gewöhnen. Beim Ausbruch der Corona-Pandemie hätte ich nicht gedacht, dass ich den Klienten im Januar 2022 meinen Vortrag zu den Steueränderungen von 2022 so halten werde, dass ich gerade selbst krank bin, die Online-Plattformen aber die Möglichkeit geben, Ihnen die Steueränderungen aus sicherer Entfernung, doch in herausragender Ton- und Bildqualität nahezubringen.



In den letzten zwei Jahren versuchten wir, sofort über alle Änderungen der Steuerrechtsnormen zu berichten und analysierten auch Themen zum veränderten Umfeld. Man kann sagen, dass eine Planung auch 2022 nicht einfach wird, doch muss man die wichtigsten Schritte einer rationalen Planung kennen. Der Artikel von Csaba Baldauf behandelt die wichtigsten Aspekte der Erstellung eines Geschäftsplans und verbunden damit schreiben wir in einem anderen Newsletter-Artikel über Fragen der Beihilfen.

Steuerliche Frage der zukunftsweisenden E-Mobilität prüft Tamás László. Sicher würden sich viele über günstige Umsatzsteuerregeln freuen, die Tamás in seinem Artikel erwähnt und dabei auch ein wenig nach Slowenien blickt.

Auch spezielle Umsatzsteuerfragen gab es in den letzten Jahren reichlich. Zoltán Cseri weist auf die Regeln zu Konsignationsbeständen und die Behandlung diesbezüglicher Fehlbestände hin. Eine Nichteinhaltung der Regeln kann leicht dazu führen, dass für eine ausländische Firma in Ungarn die Pflicht zur Umsatzsteuerregistrierung entsteht (bei diesen Firmen kann neben der Umsatzsteuer, je nach Art ihrer Tätigkeit auch die Pflicht zur Zahlung der Produktabgabe für Umweltschutz oder der [im WTS Klient Newsflash vom Januar](#) erwähnten Einzelhandelssteuer anfallen).

Im immer komplexeren steuerlichen Umfeld stehen wir Ihnen gern zur Seite und prüfen die in Verbindung mit den Artikeln auftretenden Fragen.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme Lektüre, ein steuerstrafrenfreies 2022 und, als Wichtigstes, beste Gesundheit!

Tamás Gyányi
Partner



- 2 **Zoltán Cseri:** Konsignationsbestände – Fehlbestand und seine Folgen
- 4 **Tamás László:** Umsatzsteuer von Elektroautos – man sollte darauf achten
- 5 **Csaba Baldauf:** Geschäftsplan – wichtige Aspekte seiner Anfertigung
- 7 **Szabolcs Szeles:** Das Doppelleben der Beihilfen

Ständige Betriebsstätten in der CEE-Region mit Schwerpunkt auf Home Office

WTS CEE Webinar



Aktionspunkt 7 der BEPS über ständige Betriebsstätten und Gewinne durch ständige Betriebsstätten ist in allen Ländern Mittel- und Osteuropas ein heißes Thema. Die Bemessungsgrundlage zu halten wird in den Ländern, in denen die eigentliche Arbeit oder Dienstleistung erbracht wird, immer wichtiger. Und wie wirkte sich die rasche Verbreitung des Home Office durch die Corona-Pandemie auf diesen Bereich aus? Darauf und auf noch viele andere Fragen antworten unsere Referenten aus Tschechien, Polen, Russland und Ungarn bei unserem regionalen Webinar am Donnerstag, den 21. April 2022 zwischen 14 und 16 Uhr. Wir warten auf Sie! Wir berichten bald über weitere Details und über den Link zur Registrierung.

Konsignationsbestände – Fehlbestand und seine Folgen

Bei welchem Fehlbestand darf die vereinfachte Regel nicht angewendet werden?

Autor: **Zoltán Cseri**

zoltan.cseri@wtsklient.hu



Wenn ein Fehlbestand auftritt, werden – in den meisten Fällen – die Bedingungen für die Vereinfachung bei den Konsignationsbeständen nicht erfüllt, so dass sich das ausländische Unternehmen, das in Ungarn Konsignationsbestände unterhält, hier registrieren lassen muss.

Leicht kann es für die die vereinfachte Regel für Konsignationsbestände anwendenden Unternehmer in Ungarn zum Ärgernis werden, wenn bei den Konsignationsbeständen ein Fehlbestand entsteht. **Wenn ein Fehlbestand auftritt, werden nämlich – in den meisten Fällen – die Bedingungen für die Vereinfachung bei den Konsignationsbeständen nicht erfüllt, so dass sich das ausländische Unternehmen, das in Ungarn Konsignationsbestände unterhält, hier registrieren lassen muss.** In welchen Fällen können wir von einem Fehlbestand sprechen? Bei welcher Art von Fehlbestand darf die vereinfachte Regel nicht angewendet werden? Gibt es bei einem Fehlbestand in bestimmter Höhe die Möglichkeit, von der [ungarischen Registrierung](#) befreit zu werden? Im Folgenden suchen wir die Antwort auf diese Fragen.

Was sind Konsignationsbestände und die vereinfachte Regel?

Vom ungarischen Aspekt sind Konsignationsbestände nichts anderes, als die Warenbestände des aus einem anderen Mitgliedstaat stammenden Verkäufers in Ungarn, bei denen eine Abruf von den Beständen und dadurch eine Lieferung von Gegenständen der Entscheidung des Kunden entsprechend realisiert wird. Das Wesen der [vereinfachten Regel](#) zu den Konsignationsbeständen kann so formuliert werden, dass **sich der aus einem anderen Mitgliedstaat stammende Verkäufer wegen der Unterhaltung der Konsignationsbestände in Ungarn hier nicht als Steuerpflichtiger registrieren lassen muss**, weshalb die Lieferung der Warenbestände nicht als Anlieferung eigener Waren gemeldet werden muss und später die Bestände nicht unter Berechnung der ungarischen Umsatzsteuer verkauft werden müssen. Aus den zwei Transaktionen wird eine und zwar seitens des Verkäufers eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung und seitens des Kunden ein innergemeinschaftlicher Erwerb, der am Tag des Abrufs aus den Beständen erfüllt wird.

Was hat sich ab 1. Januar 2020 geändert?

Zur Anpassung an die EU-Regeln wurden in Ungarn die nationalen Regeln zu den Konsignationsbeständen ab 1. Januar 2020 geändert und hinsichtlich der Anwendung der Vereinfachung [verschärft](#). Die wichtigsten Änderungen sind:

- **der Verkäufer muss** zum Zeitpunkt der Umlagerung der Produkte **die Person und die Steuernummer des potenziellen Käufers kennen**;
- die Tatsache der Umlagerung der Produkte muss in der zusammenfassenden Meldung aufgeführt werden, wobei sowohl der Weiterverkäufer der Produkte als auch der potenzielle Käufer der Produkte über **ein detailliertes Register** dieser Produkte verfügen muss;
- der Käufer **muss** die Produkte **innerhalb von 12 Monaten** nach der Anlieferung **abrufen**.

Im Einklang mit dem EU-Recht enthalten die Regeln des ungarischen Umsatzsteuergesetzes zu den Konsignationsbeständen ab 1. Januar 2020 auch, dass bei Vernichtung, Verlust oder Diebstahl der Gegenstände in den Konsignationsbeständen (zusammen: Fehlbestand) **die Bedingungen für die Anwendung der vereinfachten Regel zu den Konsignationsbeständen zu dem Zeitpunkt nicht mehr erfüllt werden, zu dem die Gegenstände tatsächlich verschwunden sind oder vernichtet wurden** oder – wenn es unmöglich ist, diesen Zeitpunkt zu bestimmen – zu dem Zeitpunkt, an dem die Bedingungen der Vereinfachung nicht mehr erfüllt werden, sich also herausstellt, dass die Gegenstände vernichtet wurden oder fehlen.

Wie müssen vernichtete oder gestohlene Waren in Ungarn behandelt werden?

Es kommt vor, dass eine Ladung während des Transports vernichtet wird, eventuell bricht im Lager des Käufers ein Feuer aus oder die im Lager gelagerten Waren gehen einfach verloren. In einem solchen Fall ist es vom Aspekt der Konsignationsbestände wichtig zu wissen, dass bei der Vernichtung oder bei der Aufdeckung eines Diebstahls die Regeln der Vereinfachung der Konsignationsbestände nicht mehr erfüllt werden, **in diesem Augenblick also der Transport der als Konsignationsbestände gelieferten Waren als innergemeinschaftliche Transaktion angesehen wird**. So muss die ausländische Gesellschaft in einem solchen Fall **eine Steuernummer beantragen**, und auch die Warenbewegung ist in beiden betroffenen Ländern zu melden.

Ist bei einem Fehlbestand auf jeden Fall die Anforderung einer inländischen Steuernummer erforderlich oder gibt es Ausnahmen?

Im Sinne der durch die Hauptabteilung Parteienverkehr und Information der Finanzbehörde am 26. November 2021 herausgegebenen „Frage zur Steuerzahlung“ Nr. 2021/7 **bildet ein sich aus der Natur des Gegenstandes ergebender Fehlbestand (natürlicher Rückgang) eine Ausnahme von den obigen Regeln**, d. h. ein solcher geringerer Fehlbestand hat nicht automatisch die Aufhebung der Anwendbarkeit der vereinfachten Regeln für die Konsignationsbestände sowie die damit verbundene Pflicht zur Registrierung in Ungarn zur Folge.

„Das grundsätzliche Ziel der bei einem Fehlbestand vorgeschriebenen Steuerzahlungspflicht besteht darin, einen unsteuererten Endverbrauch zu verhindern. Gleichzeitig kann der Charakter der Gegenstände ebenfalls einen Fehlbestand in den Beständen zur Folge haben, was sich jedoch aus der natürlichen „Abnahme“ des Gegenstandes (z.B. verderbliche Lebensmittel, natürliche Verdunstung) ergibt. Die Erfüllung der Steuerzahlungspflicht ist zugleich mit einer administrativen Belastung für die eigene Gegenstände bewegendenden Steuerpflichtigen verbunden, die gerade wegen der Vereinfachung bezüglich der Konsignationsbestände vermieden werden konnte. Damit die sich aus der Natur des gegebenen Gegenstandes ergebende natürliche „Abnahme“ für den eigene Gegenstände bewegendenden Steuerpflichtigen nicht den Verlust der sich aus den vereinfachten Regeln zu den Konsignationsbeständen ergebenden administrativen Erleichterung zur Folge hat, sollte man die sich im Bestand zeigenden kleineren Fehlmengen bzw. Verluste als solche anerkennen, bei denen nicht die Rechtsstellung der Verbringung von Gegenständen eintritt“, stellt die Finanzbehörde in ihrer Information fest.

In der Information gibt es jedoch keine exakte Definition dafür, bei einem wie hohen Fehlbestand wir von einem geringfügigen Fehlbestand sprechen können. Das ist immer unter Berücksichtigung des Charakters der Gegenstände und aller Umstände des Falls zu bestimmen.

Eine weitere wichtige Feststellung der Information ist die, dass **die Steuerzahlungspflicht, wenn der Fehlbestand über ein geringes Maß hinausgeht**, nicht nur für den Teil über dem geringen Maß, sondern **für den gesamten Fehlbestand eintritt**.

Im Falle einer Steuerpflicht und der Anmeldung in Ungarn kann der Steuerzahler die unter dem Titel „innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen“ zu zahlende Steuer natürlich in der Höhe in Abzug stellen, in der nachgewiesen werden kann, dass die Vernichtung der Gegenstände oder sonstige Sachschaden durch einen unabwendbaren Grund außerhalb des Tätigkeitsbereichs des Steuerpflichtigen hervorgerufen worden ist, oder er bei einem sonstigen Sachschaden nachweist, dass er zur Abwendung bzw. Minderung der Schäden so vorgegangen ist, wie das in der gegebenen Situation im Allgemeinen erwartet werden kann.

Steuerberatung

Aus den obigen Ausführungen ist ersichtlich, dass ein bei in Ungarn unterhaltenen Konsignationsbeständen eingetretener Fehlbestand sofort die Möglichkeit der Anwendung der vereinfachten Regel aufhebt, wenn dieser Fehlbestand nicht ein sich aus der Natur des Gegenstandes ergebender natürlicher Rückgang und nicht geringfügig ist. Wenn Ihre ausländische Firma die Unterhaltung von ungarischen Konsignationsbeständen plant, ist es auf jeden Fall wichtig, dass Sie das oben Dargelegte berücksichtigen und, wenn Sie unsicher sind, einen Steuerexperten konsultieren. Das [Steuerberater-Team von WTS Klient Ungarn](#) steht Ihnen gern zur Verfügung!

→ Unser Experte



Zoltán Cseri

Manager
Telefon: +36 1 887 3747
zoltan.cseri@wtsklient.hu

Ausbildung

- » Diplom in Betriebswirtschaft
- » zertifizierter Umsatzsteuerexperte
- » Steuerberater
- » Sachbearbeiter Umweltschutzproduktgebühren

Kernkompetenzen

- » Steuerberatung in verschiedenen Steuerarten
- » Beratung zur Umweltschutzproduktgebühr
- » umsatzsteuerliche Registrierung
- » Zusammenstellung von Verrechnungspreisdokumentationen

Neueste Publikationen

- » [Systeme mit einer einzigen Anlaufstelle im internationalen Online-Handel](#)
- » [Zahlungsvergünstigungen auch in Zeiten des Coronavirus!](#)
- » [Fragen der Steuerzahlung in Verbindung mit Firmenwagen](#)

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Umsatzsteuer von Elektroautos – man sollte darauf achten

Es gibt in Ungarn Steuererleichterungen, doch keine Gnade bei der Umsatzsteuer

Autor: **Tamás László**

tamas.laszlo@wtsklient.hu



Die Anschaffung und Unterhaltung von Elektroautos **kann sich** – darüber hinaus, dass ihre auf unsere Umwelt ausgeübte negative Wirkung geringer als die umweltschädigende Wirkung der Schadstoffemissionen der mit einem Verbrennungsmotor ausgestatteten Kraftfahrzeugen sein wird – **für Privatpersonen genauso wie für Wirtschaftsgesellschaften auch finanziell lohnen**. Trotz ihres in der Regel höheren Preises können ihre auf die gesamte Lebensdauer bezogenen Gesamtkosten unter den von Nicht-E-Autos liegen. Dank ihrer grünen Nummernschilder können sie in Ungarn in bestimmten Parkzonen kostenlos parken, sind die Kosten ihres Verbrauchs und auch ihr Reparaturbedarf in der Regel niedriger als die von Benzinern und Dieselaautos.

Steuererleichterungen

Auch vom steuerlichen Aspekt beziehen sich zahlreiche, Anreize bietende Steuervergünstigungen und sonstige Erleichterungen auf Elektroautos, denken wir nur an die **Befreiung von der Zulassungssteuer, der Kfz-Steuer und der Gebühr zur Vermögensübertragung** in Ungarn. Bei Wirtschaftsgesellschaften stellt es eine Erleichterung dar, dass für Elektroautos über das Obige hinaus noch eine Befreiung bezüglich der [Steuer für Firmenwagen](#) besteht und in bestimmten Fällen bei der Anschaffung von Elektroautos auch bei Investitionen zu Zwecken der Energieeffizienz eine Körperschaftsteuervergünstigung in Anspruch genommen werden kann.

Elektroautos im Umsatzsteuergesetz

Bei der Prüfung des ungarischen Umsatzsteuergesetzes erscheint es jedoch, als wenn **das ungarische Umsatzsteuersystem** nicht mit der Zeit geht und **die Elektromobilität gegenüber den traditionellen Antrieben nicht wirklich bevorzugt**. In einigen Ländern gibt es als staatliche Förderung für die Anschaffung von Elektroautos eine Umsatzsteuerfreiheit, und in Slowenien wird z. B. der Vorsteuerabzug beim Kauf eines emissionsfreien Fahrzeugs bis zu einem bestimmten Betrag oder beim Kauf von Kraftstoffen,

Ersatzteilen und Dienstleistungen für diese Kraftfahrzeuge möglich sein. Davon ist in Ungarn keine Rede. Aufgrund des ungarischen Umsatzsteuergesetzes kann bei der Anschaffung von Pkw [die Vorsteuer nicht abgezogen werden](#) (nur in bestimmten Ausnahmefällen, z. B. bei Leichenwagen oder, wenn das erworbene Auto vermietet wird). Ein [Vorsteuerabzug](#) kann selbst dann nicht angewendet werden, wenn der angeschaffte Personenwagen den Wirtschaftsinteressen der Firma dient, beispielsweise beim Auto eines Gebietsvertreters, das eindeutig überwiegend zum Besuch von Kunden genutzt wird. Darüber hinaus darf auch die Vorsteuer für die Instandhaltung bzw. Betreibung von Personenkraftwagen nur zur Hälfte abgezogen werden (und auch das erst seit 2019).

Dem Geist der anderen Steuergesetze folgend könnte es zeitgemäß sein, auch das Umsatzsteuergesetz zu modernisieren. Wenn sich unter Berufung auf die bedeutenden Steuerausfälle schon keine volle Umsatzsteuerfreiheit auf die Elektroautos beziehen kann, könnten die Elektroautos wenigstens von den oben erwähnten Abzugsverboten und -beschränkungen befreit werden.

Fortsetzung auf Seite 5

Due-Diligence-Prüfungen und Abwägung von Steuerrisiken

Neben der Verbreitung der Nutzung von Elektroautos kann die Einführung zahlreicher moderner Lösungen bei den Firmen aufgeworfen werden, deren Steuerbezüge und Steuerrisiken man im Voraus beurteilen sollte. Wenn es auch bei Ihrer Firma Neuerungen gibt, schlagen wir vor, sich an [unsere Steuerexperten](#) zu wenden, die bei der Erschließung von Steuerrisiken über bedeutende Erfahrungen verfügen!

Umsatzsteuer beim Aufladen von Elektroautos

Das größte Problem bzw. eine administrative Belastung stellt in Ungarn jedoch unserer Meinung nach der Umsatzsteuerbezug beim Aufladen der Elektroautos mit Strom dar. Aufgrund des Umsatzsteuergesetzes **bezieht sich nämlich auf die in die Pkw getankten Kraftstoffe ebenso ein Umsatzsteuerabzugsverbot und davon wird auch der elektrische Strom nicht befreit.** Das Aufladen des Autos kann in dem Kontext kein Problem darstellen, wenn wir den Strom z. B. von einer sich mit dem Aufladen von Elektroautos beschäftigenden Firma kaufen (auch in Ungarn gibt es immer mehr Firmen, die Ladestationen für Elektrofahrzeuge betreiben). Das Problem entsteht, wenn beispielsweise Arbeitnehmer mit

einem Elektroauto der Firma auf den Parkplatz der Firma kommen und das Auto zum Aufladen an das Netz anschließen. Da es ohne gesonderten Zähler sehr schwer ist, zu unterscheiden, wie viele Kilowatt Strom zum Aufladen von Elektroautos verbraucht wurden (deren Umsatzsteuer nicht abgezogen werden kann), würde die Steuerbehörde die Möglichkeit des Abzugs eines Teils des Umsatzsteuergehalts der Stromrechnung sicherlich infrage stellen. Das Problem tritt natürlich auch auf, wenn den Arbeitnehmern gestattet ist, ihr eigenes Elektroauto bei der Firma aufzuladen, und zwar so, dass eine gesonderte Messung des zum Aufladen genutzten Stroms nicht gelöst ist. Das bedeutet, dass der Arbeitnehmer, der sein Elektroauto bei der Firma auflädt, trotz größten Wohlwollens **ein Steuerrisiko für die Firma entstehen lässt.**

→ Unser Experte



Tamás László

Senior Manager
Telefon: +36 1 887 3748
tamas.laszlo@wtsklient.hu

Ausbildung

- » Diplom in Betriebswirtschaft
- » Steuerberater
- » zertifizierter Umsatzsteuerexperte

Kernkompetenzen

- » Steuerberatung in allen Steuerarten
- » Umsatzsteuerplanung
- » steuerbehördliche Prüfungen
- » Zusammenstellung und Prüfung von Verrechnungspreisdokumentationen
- » Due-Diligence-Prüfungen

Neueste Publikationen

- » [Neue Wohnimmobilie: auch eine Steuerrückerstattung als Beihilfe kann beantragt werden](#)
- » [Ab 1. Juli wird die Übermittlung von Rechnungsdaten ausgeweitet – es gibt keinen Aufschub!](#)

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch



Geschäftsplan – wichtige Aspekte seiner Anfertigung

Der Plan sollte positive Ausrichtung haben, aber real sein

Autor: **Csaba Baldauf**

csaba.baldauf@wtsklient.hu



Grundsätze der Anfertigung eines Geschäftsplans:

- Realität
- Komplexe Sichtweise
- Übereinstimmung der Daten
- Auf den Punkt bringen
- Klarheit

Einen Geschäftsplan zu erstellen, war – beim Großteil der ungarischen Unternehmen – niemals eine einfache Aufgabe, da zukünftige Geschäftspläne, wenigstens zum Teil, auf Annahmen beruhen. Zwischen den Prognosen und den tatsächlichen

Ergebnissen besteht in der Regel eine Differenz, da sich die Ereignisse und Umstände oft nicht wie erwartet entwickeln. Aus diesem Grund kann eine positive wie negative Abweichung eintreten.

Was ist ein Geschäftsplan?

Es sieht so aus, als wenn in der letzten Zeit die Zahl der **Ereignisse** zugenommen hätte, die vom Gesichtspunkt, einen Geschäftsplan zu erstellen, **eine Unsicherheit darstellen**. Denken wir nur an die Corona-Pandemie mit ihren Auswirkungen auf Ungarn und die ganze Welt, die wir vor ein paar Jahren noch fast für unvorstellbar gehalten hatten, oder aber an den bestimmte Segmente der Wirtschaft betreffenden Mangel an Mikrochips und dessen negative Auswirkungen.

Es kann als fast sicher angenommen werden, dass die vor ein paar Jahren für diese Zeiträume erstellten **Pläne und die Fakten eine große Differenz aufweisen**. Was trotzdem nicht unbedingt bedeutet, dass diese Geschäftspläne bereits zum Zeitpunkt ihrer Erstellung schlecht gewesen wären. Es geht eher darum, dass man hinterher immer schlauer ist.

Egal für welchen Zweck ein Geschäftsplan erstellt wird (Kreditaufnahme, Einbeziehung von Finanzinvestoren, Markteinführung eines neuen Produkts, Entwicklung der Technologie, Kapazitätserweiterung usw.), wichtig ist, dass die den Geschäftsplan nutzende Person weiß und versteht, was er liest, sicherlich nicht die in Stein gemeißelte Wirklichkeit, sondern eine nach bestem Wissen und aufgrund der Informationen des Managements aufgezeigte **realistische Vision**.

Natürlich kann der Zweck des Geschäftsplans dessen genauen Inhalt beeinflussen, wie auch den Umstand, welche Kapitel mehr und welche weniger betont werden, doch ist es der Glaubwürdigkeit halber sehr wichtig, dass sich seine Feststellungen dadurch nicht ändern dürfen.

Der gute Geschäftsplan zeigt auf, **von wo die Gesellschaft startet und wohin sie gelangen will, welche Fähigkeiten sie hat und welchen Gefahren sie sich ausgesetzt sieht bzw. welche Vermögenswerte und Ressourcen sie benötigt, um ihr gesetztes Ziel zu erreichen**. Je länger die Zeitspanne, desto unsicherer ist die Beurteilung der Zukunft, steigt die Gefahr, dass unerwartete Ereignisse eintreten, dass sich die Marktbedingungen ändern können und auch bei Faktoren, die als konstant erscheinen, eine Änderung eintreten kann.

Worauf müssen wir achten, wenn wir einen Geschäftsplan erstellen?

Wenn wir einen Geschäftsplan erstellen, müssen wir die folgenden wichtigen Grundsätze berücksichtigen:

- **Realität** – Grundsätzlich sollte der Geschäftsplan eine **positive Ausrichtung** haben und eine vielversprechende Vision aufzeigen. All das muss jedoch so geschehen, dass er fest **auf dem Boden der Realitäten steht**. Er darf keine Verpflichtungen enthalten (z. B. Umsatzanstieg oder Personalaufstockung),

von denen zum Zeitpunkt der Erstellung bekannt war, dass sie nicht realisiert werden können oder unrealistisch sind. Bei einem Teil der Daten ist es notwendig, dass sie auf Prognosen aus professionellen, vom Unternehmen unabhängigen Quellen beruhen, während es in anderen Fällen zulässig ist, mit Schlussfolgerungen aus vergangenen Daten und Trends zu arbeiten.

- **Komplexe Sichtweise** – Es ist wichtig, dass der Plan **das gesamte Spektrum des Unternehmens abdeckt** und die Auswirkungen bzw. deren Änderung und die darin verschlüsselten Unsicherheiten berücksichtigt, denen sich das Unternehmen nicht entziehen kann. Einschließlich des gesetzlichen Umfeldes, der makroökonomischen Trends sowohl hinsichtlich des ungarischen als auch des Weltmarktes bzw. der sonstigen Erwartungen der Marktakteure, egal ob beim Umweltschutz oder bei der unternehmerischen Gesellschaftsverantwortung. Wegen des unsicheren Ausgangs der Änderung der einzelnen Bereiche ist es auch nicht unbedingt ein Problem, wenn das Unternehmen **mehrere Szenarien** berücksichtigt und diese in Abhängigkeit davon gewichtet, wie sie wahrscheinlich eintreten.
- **Übereinstimmung der Daten** – Im Geschäftsplan sollte eine Harmonie zwischen den **rechnerischen Daten und den beschreibenden Textteilen** bestehen, sie sollten sich gegenseitig unterstützen, in eine Richtung weisen und auch logisch **im Zusammenhang mit dem** vom Unternehmen zu erreichen beabsichtigten **Ziel stehen**.
- **Auf den Punkt bringen** – Auch hier kommt der Grundsatz „weniger ist manchmal mehr“ zur Geltung. Ein guter Plan muss nicht unbedingt 80 Seiten umfassen, die ungerechtfertigte Menge an Informationen kann die klare Sicht beeinträchtigen und das Wesentliche verdecken.
- **Klarheit** – Neben der **leichten Verständlichkeit** des Textes ist hierunter auch zu verstehen, dass der Leser aus dem Geschäftsplan dieselbe Schlussfolgerung ziehen kann, wie sein Verfasser.

Fortsetzung auf Seite 7

Financial & Accounting Advisory

Natürlich muss man über das Dargelegte hinaus noch zahlreiche Faktoren berücksichtigen, damit ein glaubwürdiger und realistischer Geschäftsplan erstellt wird. Wenn Sie in Verbindung damit Hilfe benötigen sollten, suchen Sie bitte unsere [Experten von Financial & Accounting Advisory](#) auf!

Zusammenfassung

Einen authentischen Geschäftsplan auszuarbeiten, stellt die Unternehmen wegen der Unsicherheiten der Prognose zukünftiger

Vorgänge vor eine große Herausforderung. Deshalb ist die Fundiertheit wichtig, die der Verfasser des Plans am besten erreichen kann, indem er sich die Realität, die komplexe Sichtweise und die Übereinstimmung der Daten vor Augen hält.

→ Unser Experte



Csaba Baldauf

Senior Manager
Telefon: +36 1 887 3792
csaba.baldauf@wtsklient.hu

Ausbildung

- » Diplom in Betriebswirtschaft
- » Bilanzbuchhalter
- » zertifizierter Wirtschaftsprüfer

Kernkompetenzen

- » Due Diligence
- » Umwandlung
- » Konsolidierung
- » IFRS

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Neueste Publikationen

- » [Kreditversicherung und Factoring, zwei Arten des Kundenrisikomanagements auch in Ungarn](#)
- » [Buchhalterische Behandlung der Projektabrechnung ab 2020](#)
- » [Konsolidierung](#)



Das Doppelleben der Beihilfen

Was ändert sich durch die diesjährige Novelle des ungarischen Rechnungslegungsgesetzes?

Autor: **Szabolcs Szeles**

szabolcs.szeles@wtsklient.hu

Finanz- und ergebnisseitiger Ansatz von Beihilfen	
Finanzielle Abrechnung Kurzfristige Auswirkung, höchstens bis zur Abrechnung der Beihilfe Erscheint bei einem Beihilfenvorschuss zuerst als Verbindlichkeit in der Bilanz	Auswirkung auf das Ergebnis Buchhalterische Verfolgung der Auswirkung auf das Ergebnis während des gesamten Zeitraums oder der Lebensdauer des Vermögenswertes Durch die Sicherung des Grundsatzes der sachlichen Abgrenzung ergebnisneutrale Wirkung

Heutzutage sind die Beihilfen der Europäischen Union und der öffentlichen Hand auch in Ungarn zu bedeutenden Faktoren des Wirtschaftslebens geworden. Eines der entscheidenden Kriterien für die Investitionsentscheidungen von zahlreichen Marktakteuren bzw. ungarischen oder ausländischen Investoren wie auch bei der Standortwahl ist es, ob man Beihilfen bekommen kann. Länder und Regionen wetteifern um die Investoren, für die wiederum – wenn sie die Rendite einer Investition berechnen – die Berücksichtigung der Beihilfen unvermeidbar ist.

Aus Beihilfen entwickelte Produktionshallen oder Maschinen wie auch beihilfefähige Lohnkosten tragen zur künftigen Wirksamkeit bei, während sie in der Gegenwart den Bedarf an Finanzierungsmitteln für die Investition oder die laufenden Kosten senken. In unserem Artikel möchten wir diese Dualität ein wenig näher beleuchten, d. h., inwieweit **die finanzielle Abrechnung der Beihilfen und ihre Auswirkung auf das Ergebnis ein Doppelleben führen**. Von diesem Jahr an werden dank einer **aktuellen Gesetzesänderung** in Ungarn diese zwei Prozesse noch klarer voneinander getrennt.

Was motiviert eine Gesellschaft zur Beantragung von Beihilfen?

Die Frage klingt banal, die Antwort wiederum zu einfach. Natürlich das Geld. Jede Form von Beihilfen, egal ob sie zu Entwicklungszwecken oder zur Kompensation von Kosten gewährt wurde, trägt kurzfristig zu den [Finanzierungsmitteln](#) der Gesellschaften bei. Interessanterweise unterscheidet sich die Auswirkung der Beihilfen auf das Ergebnis in der Regel bedeutend von ihrer positiven Wirkung auf den Cashflow der Gesellschaft oder kann dies tun.

Erhöhung der Finanzmittel und deren Bilanzeffekt

Die Beihilfen sind häufig mit einer Vorfinanzierung verbunden. In Krisenzeiten ist auch ein als Soforthilfe zugewiesener **Beihilfevorschuss** von 100 % nicht selten. Bei einer [Investitionsbeihilfe](#), einer Beihilfe für eine Versuchsentwicklung oder auch einer [zur Deckung der Lohnkosten gewährten Beihilfe](#) kommt es regelmäßig vor, dass die Gesellschaft einen bestimmten Teil der Beihilfe im Voraus bekommt. Der Beihilfevorschuss ist im Abschluss der Gesellschaft so lange unter den Verbindlichkeiten auszuweisen, **wie der Finanzbericht der erhaltenen Beihilfe von der Beihilfestelle nicht bestätigt wurde**. Es kommt nicht selten vor, dass eine Beihilfeperiode in Meilensteine unterteilt wird. Dann erfolgt die Bestätigung der Beihilfen pro Meilenstein und es ist darauf zu achten, nach welchem Meilenstein wir den Vorschuss als abgerechnet ansehen, d. h. nach welchem Meilenstein die damit verbundene Pflicht beendet werden kann. Die Vorfinanzierungsbeträge der Beihilfen erscheinen also bis zur endgültigen Bestätigung der Abrechnung zum Nachweis der Realisierung der geförderten Investition oder des Anfallens der Kosten **als fremde Mittel** in der Bilanz des Jahresabschlusses der Gesellschaft.

Welche Rolle spielen Beihilfen vom Aspekt der Wirksamkeit?

Die Logik bei der Rechnungslegung der Ergebnisabrechnung der Beihilfen besteht darin, dass die beihilfefähigen Kosten in einem gegebenen Jahr mit den Einnahmen durch Beihilfen übereinstimmen und so die Auswirkung auf das Ergebnis null ist. Diesen Ansatz bezeichnet das Rechnungslegungsgesetz als Grundsatz der sachlichen Abgrenzung, der es als wesentlich ansieht, dass die Einnahmen und Kosten dem Zeitraum zugeordnet werden müssen, in dem sie wirtschaftlich entstanden sind. Das heißt, die **Einnahmen durch Beihilfen neutralisieren eigentlich nur die Auswirkung der sowieso auftretenden Kosten auf das Ergebnis**. Der Abschreibung der realisierten Investition stehen die von den verschobenen Erlösen und Erträgen aufgelösten proportionalen Einnahmen gegenüber, wie den beihilfefähigen Lohnkosten die verrechneten Einnahmen durch Beihilfen des gegebenen Jahres gegenüberstehen.

Vereinheitlichte Regeln der Abrechnung von Erlösen und Erträgen bei Beihilfen

Die Gewährleistung des Grundsatzes der sachlichen Abgrenzung hat die Änderung bei der Abrechnung von Beihilfen der letzten Jahre hervorgebracht. Diese Änderungen sind:

- Seit 2016 war bei den **zur Kompensation von Kosten erhaltenen Beihilfen** die finanzielle Begleichung bis zur Bilanzerstellung nicht mehr die Voraussetzung für die Abrechnung der Einnahmen, sondern es reichte schon aus, dass **die Abrechnung mit der Beihilfestelle** bis zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung **erfolgt**.
- Seit 2019 erschien als neues Element, ebenfalls bei den **zur Kompensation von Kosten erhaltenen Beihilfen**, dass **die Einnahmen durch Beihilfen gegenüber den aktiven Abgrenzungen abgerechnet werden können**, wenn **nachgewiesen werden kann**, dass der Unternehmer die mit der Beihilfe verbundenen Bedingungen **erfüllen wird** und **es wahrscheinlich ist, dass er die Beihilfe bekommen wird**.
- Die Änderung von 2022, die bereits ab 2021 gilt, besteht darin, dass auch bei **Beihilfen zu Entwicklungszwecken** **die Abrechenbarkeit gegenüber den aktiven Abgrenzungen angewendet werden kann**, wenn **die Erfüllbarkeit der Bedingungen nachgewiesen werden kann** und die Beihilfe **wahrscheinlich eingeht**.

Damit **wird** eigentlich **die Abrechnung der zwei Arten von Beihilfen vereinheitlicht** und insgesamt kann gesagt werden, dass **in beiden Fällen der Grundsatz der sachlichen Abgrenzung zur Geltung kommen kann**.

Infolge der zu begrüßenden gesetzlichen Änderung sind die finanzielle und die ergebnistechnische Darstellung vollkommen voneinander getrennt. Ein gesondertes Leben führen der eventuell in Form einer Vorfinanzierung erscheinende Beihilfevorschuss und die noch nicht abgerechneten Einnahmen, die durch die Abgrenzungen dargestellt werden können.

Es ist hinzuzufügen, dass der Gesetzgeber die Gewährleistung des Grundsatzes der sachlichen Abgrenzung nur als Möglichkeit und nicht als Pflicht ansieht. Im Kopf eines Experten für Rechnungslegung ergeben sich dadurch Fragezeichen, ob wegen der sich aus der Realisierung der Einnahmen ergebenden Unsicherheit die Durchsetzung des Grundsatzes der Vorsicht oder des Grundsatzes der sachlichen Abgrenzung wichtiger ist, d. h., ob zusammen mit den beihilfefähigen Kosten auch die dazu erhaltenen Einnahmen durch Beihilfen erscheinen sollen. Das ist natürlich immer in Abhängigkeit der gegebenen Umstände abzuwägen.

Internationaler Vergleich

Für den skizzierten Gedankengang bieten auch die International Financial Reporting Standards (IFRS) eine Lösung. Der „Standard IAS 20 Bilanzierung und Darstellung von Beihilfen der öffentlichen Hand“ **sichert** über die Abgrenzung der verschobenen Erlöse und Erträge hinaus auch **eine Möglichkeit zur Minderung des Anschaffungswertes**. Das bedeutet, dass die geförderten Vermögensgegenstände nicht zum in Rechnung gestellten Wert, sondern zu dem um die Beihilfe gesenkten Betrag in den Büchern erscheinen. Mit dieser Methode treten wegen des niedrigeren Anschaffungswertes auch geringere Abschreibungskosten auf. Das heißt, dass so weder die beihilfefähigen Kosten noch die damit verbundenen Erlöse und Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung erscheinen, wodurch auch diese Methode die Ergebnisneutralität des Geschäfts gewährleistet. Die Auswirkung auf das Ergebnis ist also dieselbe wie bei den nach dem Rechnungslegungsgesetz angewandten Regeln.

Komplexe Wirtschaftsberatung aus einer Hand

Die Beihilfen tragen nicht nur vom Aspekt des Ergebnisses der Gesellschaft, sondern natürlich auch beim Cashflow-Ansatz vorteilhaft zum Betrieb der Gesellschaft bei. Während jedoch die Finanzierungshilfe eher kurzfristig ist, tritt die Auswirkung auf das Ergebnis während der gesamten Lebensdauer des geförderten Vermögensgegenstandes oder des gesamten Abschnitts des Auftretens der Kosten auf. Egal um welche Form von Beihilfen es geht, ihre finanzielle Abrechnung erfordert einen fundierten Sachverstand. **Wenden Sie sich vertrauensvoll an uns**, wenn Sie in Verbindung damit Hilfe benötigen!

→ Unser Experte



Szabolcs Szeles

Partner
Telefon: +36 1 887 3723
szabolcs.szeles@wtsklient.hu

Ausbildung

- » Diplom in international Betriebswirtschaft
- » Mitglied der ungarischen Wirtschaftsprüferkammer
- » ACCA international Wirtschaftsprüfer
- » zertifizierter Steuerexperte

Kernkompetenzen

- » Erstellung internationaler Konzernberichte (IFRS, HGB)
- » buchhalterische und steuerliche Due Diligence
- » Rechnungslegungsberatung
- » Interim Management

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Neueste Publikationen

- » [Beendigung der Liquidation](#)
- » [Handelsrechtliche Besonderheiten der Abschlüsse während der Liquidation](#)
- » [Was für eine Person ist der Liquidator, welche Aufgaben und Verantwortung hat er?](#)

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- » Steuerberatung
- » Financial & Accounting Advisory
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung
- » IT / Business Automation

Angebot mit einem Klick:

[Angebotsanfrage >](#)

Anmelden für unseren Newsletter:

[Anmelden >](#)

WTS Klient Ungarn

1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu

WTS Klient GmbH

Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-930353

WTS Klient Steuerberatungs- GmbH

Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-978231